

VERORDNUNG (EG) Nr. 1514/96 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1996

zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 muß für den Obst- und Gemüseverarbeitungssektor eine spezifische Bedarfsvorausschätzung der Mengen bestimmter Erzeugnisse der KN-Codes 2007 99 und 2008 durchgeführt werden, auf welche bei Direkteinfuhr aus Drittländern kein Zoll erhoben wird bzw. die bei Lieferung aus der übrigen Gemeinschaft beihilfefähig sind.

Die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zu der die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffenden Sonderregeln sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Da diese Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ab 1. Juli gilt, sollte die vorliegende Verordnung umgehend in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in der Bedarfsvorausschätzung ausgewiesenen Mengen an Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnissen, die aus Drittländern zollfrei und aus der übrigen Gemeinschaft mit einer Beihilfe eingeführt werden können, werden zur Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 im Anhang festgesetzt.

(2) Unbeschadet einer Änderung, die in der Zeit vorgenommen wird, auf welche sich diese Vorausschätzung bezieht, dürfen Mengen, die für ein in Teil II des Anhangs angeführtes Erzeugnis gelten, unter Einhaltung der Gesamtmenge um bis zu 20 % überschritten werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

ANHANG

Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
<i>Teil I</i>		
2007 99	Zubereitungen anderer Art als homogenisierte Zubereitungen, keine Zitrusfrüchte enthaltend	3 750 (!)
<i>Teil II</i>		
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
2008 20	– Ananas	3 200
2008 30	– Zitrusfrüchte	500
2008 40	– Birnen	1 600
2008 50	– Aprikosen	220
2008 70	– Pfirsiche	7 600
2008 80	– Erdbeeren	360
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche des KN-Codes 2008 19:	
2008 92	– – Mischungen	1 850
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	650
	Insgesamt	15 980

(!) Davon 833 Tonnen für den Sektor der Verarbeitung und/oder Verpackung.